

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807**

36 (9.9.1807)

# Provinzialblatt

## der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 36. Mittwoch den 9ten September 1807.

### Landesherrliche Verordnung.

Landesherrliche Verfassung in dem Großherzogthum Baden betr.

### B e s c h l u s s.

§. 45. Außer der Steuer erklären Wir folgende Auflagen für landesherrlich:

a) den Akzis, Akzent, Pfundzoll, von welchen Abgaben jedoch die Standesherrn rücksichtlich der zu ihrer Haus- und Hofhaltung nöthigen Konsumtibilien frei sind. b) das Verkaufungsrecht, c) das Stempelpapier, d) den Ertrag der Land-Heer- und Poststraßen, namentlich Landzoll mit der den Standesherrn in eben der Weise wie ad a zustehenden Befreiung, Geleitzgeld. e) die Nutzungen der Wasserstraßen, namentlich Wasserzoll mit der obigen Freiheitsvergünstigung für die Standesherrn, Floßgeld, auch Wasserfallzinn. f) das Salpeterregal, g) Das Recht über herrenloses Gut, die Lacherbengelder, den Bastardfall, das Bastard-erben, wo es hergebracht ist. h) Das Verkaufrecht der Bergwerksausbeuten nach Maßgabe des in Unserm 7ten Organisationsedikt von 1803 Art. 27 enthaltenen Begriffs eigentlicher Bergwerke, i) Den Konfiskationsertrag. k) die Goldwäsche.

§. 46. Den Standesherrn allein verbleiben a) alle Einkünfte von ihren Domanalhöfen, eigenthümlichen Gütern, Schäfereien, Erb-leben. b) Alle bisher bezogene Zehenden, Bodenzinse, Gülten, auch Handlohn von Gütern, — das Neubruchszehrecht kommt, da wo es nach bisheriger Ueitung landesherrlich gewesen ist, denen Landesherrn als Grundherren zu, bleibt aber dem ordentlichen Zehenden herrn da, wo er es besitzt oder rechtlich als

Zugehörde seines Zehenden hergebracht hat. Nur soll künftig der allgemein angenommenen Regel gemäß a) den inländischen Pfarreien, wo sie decimatores ordinarii minores gewesen sind, auch in Neubruchsdistrikten der kleine Zehend zufallen. b) Soll in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dagegen aber vorher gebaute Distrikte in Urbau versetzt worden sind, kein Neubruchzehenden eintreten, sondern der Zehende dem ordentlichen Zehenden herrn zukommen. Ferner verbleiben den Standesherrn: c) die eigenthümlichen Brauereien, Bier-Wein-Brantweinverlag. d) Alle aus dem Leibeigenschaftsverband fließende Abgaben, als Leibschilling, Rauchhüner, Todtsfall, Manumissionsgebühren. e) Die seither üblich gewesene Zwangs- oder Bannnutzungen, auch ausschließliche Gewerbsverpachtungen, namentlich Bannkeltern, Bannbalköfen, Bannmühlen, Bannwein, Bannbraurecht, und Kaminfegereipacht, jedoch unter der Bedingung, sich den Abkauf solcher Nutzungen gegen den Durchschnittsertrag jederzeit gefallen zu lassen. f) Die Rekognitionen von Gewerben, sofern sie nicht die Stelle der Gewerbschätzung vertreten. g) Die Einkünfte der Bergwerke mit dem Anfügen, daß solche innerhalb ihrer Standesgebiete nur alsdann von andern neu angelegt und bebaut werden können, wenn die Standesherrn sich in bestimmter Zeit erklären, sie nicht selbst bauen zu wollen. h) Die Forstgefälle und Waldrügstrafen, so weit sie sich bisher in deren Bezug befunden haben. Eben so i) die Jagd- und Fischereinutzungen, und k) die Herrschafts- frohnden, und Herrschaftsfrohnd-Reluktionen

gelder. 1) Die bisher übliche Abzugs- und Emigrationsgebühren, mit der Beschränkung, daß das Abzugsrecht bei keinem Zug innerhalb Landes in Ausübung komme.

§. 47. Als theilbar zur Hälfte zwischen Uns und den Standesherrn erkennen Wir

a) das Ohmgeld. b) Die Judenschutzgelder, welche jedoch da, wo Judenschutzung eingeführt ist, ganz den Standesherrn bleiben. c) Die Gerichtsbarkeits- und Polizeigefälle namentlich Taxen, Sporteln, Strafen, theilen sich nach der Berechtigung der Gerichtsbarkeits- und Polizeigewalt, und fallen daher Uns oder den Standesherrn zu, je nachdem Unsere oder ihre Stellen die Verwilligung zu erteilen, die Geschäfte zu besorgen, oder die Uebertretung zu rügen haben, mit der Einschränkung, daß wo sie ohne eine Strafe wegen Unterschleif bei Gefällen angefezt wird, ohne Rücksicht auf die Stelle, welche sie anfezt, Uns oder ihnen allein gebührt oder getheilt wird, je nachdem das Gefäll, wogegen der Unterschleif getrieben wird, zu beziehen ist. Ueber die Bestimmung der Stellen, welche dergleichen Gefällunterschleife, wenn die Gefälle Uns gehören, zu rügen haben, behalten Wir Uns noch besondere Verfügung vor.

§. 48. Wenn Abgaben in den mediatisirten Landen vorkommen sollten, welche nicht unter eine der vorhin erwähnten Klassen gehören, so behalten Wir Uns die besondere Bestimmung darüber vor, mit der Zusicherung, sie nach der Analogie des bisher gesagten zu behandeln.

§. 49. Neben den Lokalbeamten, Rezeptoren und Justizkanzleien und dem Subalternpersonal dieser Behörden können die Standesherrn zu Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte eine besondere Domänenkanzlei anordnen, und dieselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räten, Sekretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen und den bei ihnen üblichen Hofämtern ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen. Bloße Titulaturertheilungen ohne Amt sind ihnen nicht gestattet. Diejenige ihrer Diener, die bereits andere Titel haben, behalten dieselbe fernerhin,

§. 50. Alle von den Standesherrn zu solchen Diensten zu bestellende Diener, die nach den Landesgesetzen eine besondere Befähigung fordern (§. 31.) müssen von ihnen aus der Zahl der landesherrlich geprägten und approbirten Subjekte gewählt und Unserem Ministerio angezeigt werden. Nur rücksichtlich ihrer Kameraldiener sind sie an jene Wahl nicht gebunden. Alle müssen aber nothwendig Landeselingebohrne seyn, oder als Landesunterthanen vor ihrer Ernennung von Uns angenommen werden.

§. 51. Die zur Justiz- und Polizeiverwaltung bestimmten standesherrlichen Diener sind Uns nach anstehender Formel mit Handgelübde zu verpflichten, und mögen auf ähnliche Art auch dem Standesherrn, nach ihrem Dienstverhältniß gegen ihn verpflichtet werden. Sie sind Uns und Unsern Behörden für ihre ganze in diese Gegenstände einschlagende Amtsverwaltung, dem Standesherrn aber rücksichtlich aller Geschäftszweige derselben, welche nach dieser Konstitution in dessen Wirkungskreis gehören, verantwortlich, besonders aber auch gehalten, sich nach denjenigen Verhältnissen, welche zwischen Uns und ihnen festgesetzt sind, genau zu achten. Ihre Gehalte haben sie in der Regel aus den Einkünften, welche den Standesherrn bleiben, zu beziehen. Sie können ohne landesherrliche Genehmigung nicht suspendirt, weniger noch entlassen werden. Ihre allgemeinen Dienerverhältnisse werden sich nach dem demnächstigen Edikt über Rechte und Pflichten der Staatsdiener richten.

§. 52. Von den bisherigen Altidienern der Standesgebiete fallen diejenigen Uns ausschließlicly zur fernern Besoldung oder Pensionierung zu, welche verfassungsmäßig ihre Gehalte aus Militär- und Schatzungsgefällen bezogen, wie z. B. Militärpersonen, Reichs- und Kratsgesandte, Reichsgerichts-Agenten ic. oder welche allein für die Verwaltung der Souveränitätsrechte und Einkünfte angestellt waren, z. B. Zoller, Zoll- Inspektoren ic. dagegen verbleiben den Standesherrn ausschließlicly diejenige Diener, die zu ihrem besonderen Dienste, wie z. B. Hofdiener, bes-

stimmt, oder zu Verwaltung der ihnen bleibenden Einkünfte gesetzt, oder als Lokaldiener zu Ausübung der niedern Jurisdiktion und Polizei angestellt wa en. Die übrigen für die Administration des Ganzen angestellten Diener werden, soweit sie zu Verwaltung der dem Standesherrn bleibenden Rechte und Einkünfte überflüssig sind, nach Verhältniß des Kammerelufkommens, welches dem Souverän zufällt, gegen dasjenige, was dem Standesherrn bleibt, zwischen beiden ihrem Befoldungsbetrag nach getheilt.

§. 53. Von den dormalen bereits vorhandenen Pensionisten werden Wir diejenigen übernehmen, welche zuletzt vor ihrer Pensionirung solche Aemter bekleidet haben, deren Befoldungen verfassungsmäßig auf solchen Rassen und Einkünften ruhen, die Uns allein zufallen. Dagegen sind diejenigen von den Standesherrn allein zu übernehmen, die unmittelbar vor ihrer Pensionirung Aemter verwaltet haben, deren Befoldungen auf bloßen standesherrlichen Patrimonial-Einkünften ruhen. Die übrigen bisher aus standesherrlichen Kamerallassen pensionirten Diener und ihre Relikten, auch die Mitglieder und Diener aufgehobener geistlicher Korporationen werden zwischen Uns und den Standesherrn nach dem obengebachten Verhältniß des Kammerelufkommens zu fernerer Pensionirung vertheilt.

Eben diese Vertheilung findet auch in Absicht der Pensionirten ehemals überheinschen Diener statt, sofern sie in die Kategorie des §. 73. u. 74. des Reichsfriedens-Recesses v. Jahr 1803. fallen.

§. 54. Bei der Schuldenabtheilung sind die Landeskammer- und Privatschulden der Standesherrn wohl zu unterscheiden. Die Landeschulden müssen, soweit die Aktiva und die ordentlichen Einkünfte der einschlagenden Landeskassen nicht zureichen, durch außerordentliche Kontributionen getilgt werden. Die Kammereschulden sind nach Abzug der Aktiven der Kammerklassen nach dem Verhältniß jener reinen Kammerelufkünfte zu theilen, die Uns zu fallen und den Standesherrn bleiben. Die Privatschulden fallen ihnen allein zur Zahlung beim.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bedrucktem größerm Staatsinsiegel. Karlsruhe den 22ten Juli 1807.

Karl Friedrich.

Vdt. Frhr. v. Gayling. (L.S.)

Auf Sr. Königl. Hohelt Spezialbefehl,  
W. Reinhard.

Beilage A ad §. 18.

Formel

wornach die Unterthanen dem Landesherrn huldigen.

Ihr 2c. 2c. sollet huldigen, geloben und schwören, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr Sr. Königl. Hohelt dem Durchlauchtigsten Hrn. Karl Friedrich, Großherzog zu Baden (tot. tit.) als eurem obersten Herrn und Landesfürsten und dereinst Dessen Erben und Nachfolgern in der Regierung wollet getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Sr. Königl. Hohelt Nutzen fördern, Schaden hingegen, so viel an Euch ist, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrem obersten Herrn und Landesfürsten zu thun schuldig und pflichtig sind, alles getreulich und sonder Gefährde.

Bestabung:

Was mir (uns) so eben vorgelesen worden, wir gehört und wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem allen sollen und wollen wir stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott der Allmächtige helfe und sein heiliges Evangelium.

Beilage B ad §. 18.

Formel

wornach die Unterthanen den Standesherrn huldigen.

Ihr 2c. 2c. sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr dem 2c. und dereinst dessen Erben und Nachfolgern in die Herrschaft als Eurer näheren Obrigkeit wollet treu und hold seyn, dessen Nutzen fördern, Schaden hingegen soviel an Euch ist, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen Ihrer näheren Herrschaft schuldig und pflichtig

sind, jedoch ohne Abbruch der Oberstherlichen Rechte Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, als des regierenden Landesfürsten, und der Erben und Nachfolger in Höchstdero Regierung, alles getreulich und sonder Gefährde.

#### Bestabung:

Was uns so eben vorgelesen worden, wir gehört und wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem allem sollen und wollen wir stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott der Allmächtige helfe und sein heiliges Evangelium.

#### Beilage C ad S. 51.

##### Formel

wornach die standesherrlichen Diener dem Landesherren zu verpflichten sind.

Ihr sollet mit feierlicher Handtreue zusagen und geloben, daß ihr ic. Sr. Königl. Hoheit, dem Durchlauchtigsten Herrn Karl Friedrich (tot. tit.) als dem souveränen Landesfürsten und dereinst dessen Erben und Nachfolgern in der Regierung wollet getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn. Höchstdero Nutzen fördern, Schaden aber, so viel an euch ist, warnen und abwenden, die von Sr. Königl. Hoheit und Höchstdero euch vorgeetzten Behörden euch etwa geschehende Aufträge pünktlich vollziehen, den zwischen eurem Souverän und Standesherrn bestimmten Verhältnissen in allem genau nachleben, auch auf deren pünktliche Beobachtung, so viel in euer Amt einschlägt, wachen und dazu das Eurlige beitragen, alles getreulich und sonder Gefährde.

#### Bestabung:

Was mir so eben vorgelesen worden, ich gehört und wohl verstanden habe, auch meine Treue darauf gebe, dem allem soll und will ich stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin und im Uebertretungsfall mich den selbstlichen Strafen des Weineids unterwerfe.

#### Organisation der administrativen Landesbehörden.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Fürst und Herr Karl Friedrich, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ic. durch die Verordnung vom 5ten Mai 1806. schon in Hinsicht der Obergerichts-Verwaltung, für Ihre damalige neu zugewachsene Lande ein Hofgericht in Freiburg errichtet haben, von welchem alsdann der weitere Rechtszug an das Oberhofgericht in Bruchsal gehe; nachdem sodann durch die Verordnung vom 22ten Juni dieses Jahrs Höchstdero Wille, wegen Eintheilung des Landes in drei Provinzen, und jeder Provinz in ihre angemessene Bezirke kund geworden ist; so wird vorderamst zur Berichtigung der letztern Entschliebung nachgetragen, daß in dem abgedruckten beschlüssen Edikt

Ad A Provinz Oberrhein zwischen Nr. 4. u. 5. das Obervogelamt Reichenau, das übrige keinen Zuwachs erhalten hat, so wie zwischen Nr. 13. u. 14. das fürstlich-fürstenbergliche Amt Müskirch ausgeblieben, welches in diesseitiger Oberhoheit aus den Orten Wildenstein, Kelperlingen, Langensfeld, Kräfenstetten, Falkenstein, Langenhart, Rohrdorf, Müskirch, Lentishofen, Meintgen, Göggingen, Oberbühligen, Wittershofen, Heudorf, Hölze, Schuelingen, Neuthe, Thiergarten und der Herrschaft Waldsberg, nämlich Krumbach, Bietlingen, Boll und Gallmanns, weil besteht.

Ad B Provinz Mittelrhein ist noch nach Nr. 19. beizufügen 20. Oberamt Bruchsal, 21. Amt Philippsburg und 22. Amt Kislau, als welche für die Zukunft und mit der Vollziehung nachstehender Provinzverwaltungs-Organisation, zur Provinz der Markgrafschaft, oder des Mittelheins kommen, mithin.

Ad C Provinz Unterrhein dort, wo sie unter Nr. 1. 14. u. 15. eingeführt stehen, auszulösen sind, ohne daß jedoch die dort angegebene Berichtigung, ihres Umfangs damit eine Aenderung erleidet.

Zugleich wird nunmehr Sr. Königl. Hoheit Entschluß über die Staatsverwaltung dieser Provinzen dahin vorläufig verkündet.

## I. In gerichtlicher Hinsicht

Umfaßt 1) das Hofgericht zu Freiburg alle zu der Provinz der Landgrafschaft oder des Oberrheins gehörige diesseitige Länder mit alleiniger Ausnahme des Fürstenthums Fürstenberg und der Landgrafschaft Klettgau, welche den Landgerichten ihrer Standesherrn im zweiten Rechtszug überlassen bleiben, und nur in jenen eximierten Sachen, worüber die Rechtsurkunde der Standesherrlichkeiten die nähere Masse an Händen geben wird, unter den Gerichtssprengel des Freiburger Hofgerichts fallen, 2) das nämliche gilt von dem Hofgericht der Pfalzgrafschaft oder Unterrheins, wo die Leitnigische, Wertheimische und Krautheimische Landgerichte gleiche Berechtigung in den betreffenden standesherrlichen Gebieten üben.

3) In der Mittelrheinischen Provinz oder der Markgrafschaft ist das großherzogliche Hofgericht zu Rastadt allein zur Obergerichtsbarkeit in dem zweiten Rechtszug ermächtigt.

4) Die Ueberweisung der Rechtsachen, welche in Gemäßheit dieser Provinz Organisation das Hofgericht in Rastadt an das Hofgericht in Freiburg wegen der aus den Oberämtern Hochberg und Kenzlingen habenden Rechtsachen zu machen hat, geschehen mit dem 1ten Oktober, jedoch mit dem in der Verordnung vom 5ten Mai 1806. Nr. 5. (Reg. Bl. von 1806. Nr. 12.) (Provinzialbl. 1806. N. 21.) ausgesprochenen Unterschied von Rechtsanhängigen und neuen Sachen.

Auf gleiche Zeit und in gleicher Weise giebt auch das Hofgericht in Mannheim an das Hofgericht in Rastadt die Sachen des Fürstenthums Bruchsal oder der Ober- und Unter Bruchsal, Philippsburg und Kislau ab.

5) Die Ueberweisung der bei dem Hofgericht des Oberrheins Fürstenthums anhängig gewesenen Sachen, geschieht auch mit dem 1ten Oktober d. J. aber alsdann mit allen alten und neuen Sachen, weil alsdann dieses Hofgericht das inzwischen von seinen Sachen was dazu reif ist, noch zum Ende befördern soll, für aufgelöst kraft dieses anzusehen ist, und weiter keine Jurisdiktions-Befugnisse mehr behält.

## II) In staatsrechtlicher Hinsicht werden:

6) Die drei Provinzen dreien Regierungen untergeben, deren Sitze zu Karlsruhe, Mannheim und Freiburg sind, und deren Gewalt sich über die standesherrlichen Bezirke und Untertanen, so gut, wie über die Landesherrliche in der Provinz erstreckt.

7) Jede dieser Regierungen hat die in dem Konstitutivrescript des geheimen Rathes vom 20ten März 1807. (Regierungsblatt N. 11.) (Provinzialbl. N. 17.) unter den Vorwürfen des Justizdepartements Nr. 8. erwähnte Hofrechtsachen, sodann alle, unter den Geschäftsgegenständen des Polizeidepartements im fünften Absatz erwähnte, und damit verwandte Gegenstände, so weit sie in der einzelnen Provinz zu besorgen sind, mit Ausnahme jedoch der durch die Kirchenkonstitution an den evangelischen Oberkirchenrath verwiesenen Kirchen-, Schul- und Sittenpolizei-Gegenstände der beiden protestantischen Konfessionen, sodann mit Ausnahme der hier nachfolgenden, besondern Generalkommissionen zugewiesenen Gegenstände des Forst-, Sanitäts- und Studienwesens, und der an eine eigene Direktion übergebenen Staatsanstalten.

8) Jede derselben führt, es mögen dabei jeweils nun zwei, oder nur ein Vorsteher, und mit welchem Titel es auch sei, angestellt seyn, und es mögen die Rathmitglieder charakterisirt seyn, wie sie wollen, den Titel: Großherzoglich Badische, zur Regierung der Markgrafschaft (oder Pfalzgrafschaft,) (oder Landgrafschaft,) verordnete Präsident, Direktor, auch Hof- und Regierungsräthe.

9) Der Anfangstermin dieser Umwandlung der bisherigen Hofrathskollegien, oder provinziellen Regierungen wird demnächst bei Verkündung der Personal-Organisation dieser Regierungen eröffnet werden, bis wohin noch von den bisherigen Stellen alles wie vorhin fort versehen, und keine nicht spezial einstellungen zugewiesene Geschäftsattribution in den standesherrlichen Gebieten von den staatsrechtlichen Provinzkollegien an sich genommen wird.

III) In staatswirthschaftlicher Hinsicht werden in gleicher Weise

10) Die drei Provinzen dreien Rentkammern untergeben, welche ihre Gewalt über die standesherrliche, wie über die oberherrliche Bezirke und Unterthanen in der Provinz erstrecken.

11) Alle jene Gegenstände, die nach dem oben angezogenen Edikt vom 20ten März 1807. und dessen sechstem Artikel in oberster Ordnung dem Finanzdepartement zugewie en sind, hat jeder dieser Rentkammern in mittlerer Ordnung in ihre Provinz zu administriren, so weit diese Administration nicht nach der demnächst zu verkündenden Standesherrlichkeits-Versaffung diesen eigen ist, oder durch den Geschäftskreis der hiernach benannten General-Kommissionen begrenzt wird.

12) Ihr wie oben ad 8. unveränderlicher Titel soll seyn: Großherzoglich Badische, zur Rentkammer der Markgrafschaft, (vel Pfalzgrafschaft, vel Landgrafschaft) verordnete Präsident, Direktor, auch Hof- und Rentkammerräthe.

13) Wegen dem Anfangstermin gilt das ad Nr. 9. gefagte hier ebenfalls.

14) Damit Gegensätze und Weitläufigkeiten oder Ungleichförmigkeiten in der Behandlung vermieden werden, so soll da, wo es den Regierungen und Rentkammern zweifelhaft scheint, wohin jene in der Geheimenraths-Constitution ausgesprochene, und hier zur Grundlage genommene Scheidungslinie im Geschäft weisen möchte, darüber bei dem Geheimenrath Anfrage gemacht, und damit allem Streiten über die Behörigkeit einer oder der andern Stelle ausgewichen werden, sodann in Sachen, wo es nicht zweifelhaft seyn kann, welches die Behörde sey, hingegen die Resolution, welche diese zu ertheilen hat, zugleich Punkte zu eröffern hätte, deren Bestimmung den Geschäftskreis der andern mit berührt, soll die Behörde nach ihrer Ansicht die Verbesserungen entwerfen, sodann durch Uebersendung des revidirten Concepts oder durch Ueberbringung von einem ihrer Räthe der andern Stelle, in welcher er alldann deßfalls Sitz und Stimme nimmt, den Beschluß vor-

tragen, die etwaige Erneuerungen discutiren, und dann mit wenig Worten die bedingte oder unbedingte Mitelinstimmung, oder den Dießsens mit dem Grund am Rande von einem Rath oder Sekretär der andern Stelle bemerken lassen, wo dann im letztern Fall, wenn die eigentliche Behörde diesem Dießsens der befragten Stelle nicht nachgeben zu können meint, die Sache an die hiesige oberste Behörde zur Entscheidung einzusenden ist.

IV) In kirchlichen Säch

15) bleibt es bei dem, was die Kirchen-Constitution mit sich bringt, wornach a) ein evangelischer, bee-en Confessionen gemeinschaftlicher Oberkirchenrath dahier, b) eine lutherische Oberverwaltung dahier, und c) eine reformirte Oberverwaltung zu Heidelberg, sodann d) drei katholische Oberverwaltungen als eben so viele denen Regierungen anhängige Deputationen zu Carlsruhe, Mannheim und Freiburg errichtet werden, über welche alle die demnächstige Personal-Organisation das Nähere bestimmen wird.

V) Für die artistische Staatsverwaltung wird nach dem Plan des ersten Organisationsedikt vom Jahr 1803.

16) Die General-Forschkommission mit ihren durch das Constitutiv-Rescript derselben vorgemessenen Grenzen, und ebenso

17) die General-Sanktionskommission, beide mit Ausdehnung auf das ganze Land beibehalten; dagegen wird mit Umgehung der damals intendirten Straßen- und Baukommission nun weiter

18) eine General-Studienkommission errichtet werden, welche die oberste Aufsicht und Leitung über den Plan des Landschul-Unterrichts (die übrigens den betreffenden Stellen, nämlich in Absicht der Katholischen den Provinzregierungen, und in Absicht der Evangelischen dem Oberkirchenrath verbleibt) und die ganze Direktion der nun einzig unter sie zu ordnenden sämtlichen Mittelschulen aller Confessionen (dieses Wort nach dem in dem Art. II. des XIII. Organisationsedicts von 1803. bestimmten Sinn genommen) besorge, und

deren Constitution demnächst besonders verkündet werden wird. Endlich

19) soll die General-Arbeits-Hauskommis- sion unter dem veränderten Namen Staats- Anstalten-Direktion fortdauern, und außer der ihr vorhin schon zugewiesenen Leitung der Zucht- Arbeits- Gewalts- und Irrenhäuser, noch weiter vom 23. Dec. d. J. an die Besorgung der Brandversicherungs-Anstalten im Lande also übernehmen, daß, wo etwa eine oder andere dieser Anstalten wäre, welche als particular und für einzelne Bezirke gewidmet, einer eignen Verwaltung übergeben wäre, und bliebe, doch die allgemeine Aufsicht und Uebersicht, so wie in den allgemeinen Anstalten die ganze Oberverwaltung nach den gesetzlich bestimmten Regeln dieser Direktion obliege, vorbehaltlich weiterer Attributionen bei entstehenden weiteren allgemeinen Staatsan- stalten.

Indem dieses einstweilen zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung in begehenden Fällen dient, wird an Einzelne das zur Vollziehung weiter nöthige nachfolgen. Verordnet von Großherzogl. Geheimrath. Departement der Justiz-Polizei und der Finanzen. Karlsruhe den 10ten August 1807.

Brandversicherungs-Gelder-Einzugs-Tabellen betreffend.

Die sämtlichen Recepturen des Großherzogthums Baden, welche bisher die Brandversicherungs-Gelder-Einzugs-Tabellen pro 1806 noch nicht anhero eingesandt haben, werden andurch ernstlich erinnert, solche nunmehr unverzüglich einzusenden, damit man in Stand gesetzt werde, die dringende Brand-Entschädigungen leisten zu können. Decretum Karlsruhe in cons. Aulico 2. Senats den 22ten Aug. 1807.

Provinzial-Verordnung.  
Steinhauerhandwerks-Mißbrauch betr.

(I. S. N. 5514.) Auf die geschehene Anzeig: daß unter den Gesellen des Steinhauerhandwerks der Mißbrauch noch bestehe, daß fremde Gesellen vor ihrem Eintritt in die Arbeit, zuvor in einiger Entfernung den, indem Stein-

bruch ihres neuen Meisters arbeitenden Gesellen gewisse Sprüche hersagen, die von denselben an sie gerichtet werdenden Fragen beantwortet, und die dabei begehenden etwaigen Fehler demnächst durch kostspieliges Zeichnen büßen müßten, woraus dann nicht allein für die Meister und Gesellen, sondern auch für die öffentliche Ruhe selbst die nachtheiligsten Folgen entstehen, siehet man sich bewogen, diese den Meistern lästige, und den Gesellen kostspielige üble Gewohnheit für die Zukunft gänzlich abzustellen. Sämtliche Stadt- und Landämtern erhalten daher den Auftrag hiernach das weiter geeignete zu verfügen, und für die Beobachtung zu sorgen. Mannheim den 10. August 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Steinwarz.

#### Bekanntmachungen.

(I. S. N. 5954.) In Gemäßheit einer unterm 22ten d. M. eingelangten Großherzogl. Geheimraths-Entschließung soll der alte Brodstahl zu  $\frac{1}{3}$  Schrot,  $\frac{1}{3}$  Roggen, und  $\frac{1}{3}$  Kernen Mehl wieder eingeführt werden, jedoch die Bäcker verbunden seyn, auch nach dem neueren geringeren Stahl auf eintretende Bestellung zu backen, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß eröffnet wird. Mannheim den 31ten August 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Steinwarz.

Helmich Weber, von Epeler, welcher vom Großherzogl. Amt zu Schwetzingen anher eingeliefert wurde, ist wegen Diebstählen seit dem 3ten Jänner 1807. in dem hiesigen Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener acht monatlicher Strafzeit wieder entlassen, und der diesseitigen Lande verwiesen worden.

Signalement. Dieser Mensch ist 39 Jahre alt, von Statur wohl gewachsen, 5 Schuh 4 Zoll groß, hat ein glattes rundes Gesicht, hellblaue Augen, kleine Stagnase, vollkommen Wangen, aufgeworfenen Mund, schwarze Haare und Augenbraunen, und Bart, rundes Kinn. Seine bei der Entlassung angehabte



Kleidung bestand in einer hellblau baumwollenen Jacke, dergleichen lange Hosen, Schuh mit Bänder, und runden Hut. Signatum Bruckfal den 1ten September 1807.

Großherzogl. bad. Zuchthausverwaltung.  
Eisenlohr.

Gegen den bürgerlichen Einwohner Ludwig Kenz den jüngern zu Neuenheim ist nach großherzogl. Hofrathsbeschlusse vom 2ten vorigen Monats Nr. 5702. die Mordtods-Erklärung gnädigst erfolgt; dieses wird mit dem Anhang hiedurch bekannt gemacht: daß Niemand mit demselben bei Verlust der Forderung oder Nichtigkeit des Handels ohne Vorwissen und Einwilligung dessen Kurators Friedrich Arnold einen Kontrakt abschließen, oder ihm sonst etwas borgen solle. Heidelberg den 1ten September 1807.

Großherzogliches Amt Unterheidelberg.

Nestler. Trichtinger.

Se. köntgl. Hoheit unser geliebter Großherzog haben mittels hohen geheimen Rathserlasses (Polizeidepartement) v. 13ten Aug. l. J. S. V. D. N. 333. mildest geruhet, sich als besonderer Protektor der hiesigen Armenanstalt zu erklären. Die unterzeichnete Stelle entsethet daher nicht, den Freunden dieser Anstalt solches hiermit öffentlich bekannt zu machen. Mannheim den 3ten September 1807.

Großherzogliche Armen- u. Polizei-Kommission.  
Vdt. Kunkelmann.

**Gerichtliche Aufforderungen.**

Da das Vermögen des Georg Hopf auf von Spechbach zur Bezahlung seiner Schulden nicht hinreicht, so hat man darüber den Konkurs erkannt, und zur Liquidation und dem Präferenzstreit Tagarth auf Donnerstag den 24ten September l. J. anberaumt, an welchem Tage Morgens 9 Uhr alle diejenigen, welche an die Konkursmasse aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, bei Vermeidung des Ausschlusses von derselben sich bei der in Spechbach eintreffender Kommission zu melden haben. Neckargemünd den 30ten August 1807.

Großherzogliches Amt.

Reibel. Kettig.

(G. N. 5459.) Der von hier entwichene Jude Samuel Einheim, welcher des Diebstahls beschuldigt worden, wird hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten bei der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, und über die gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren, und das Rechtliche gegen ihn verfügt werden wird. Mannheim den 1ten September 1807.

Großherzogl. Stadtvogtelamt.

Ruppardt. Vdt. Stark.

(N. 2781.) Am 29ten vor. Monats verstarb dahier die Wittib des abgelebten hiesigen Oberamtsbothen Nees Elisabetha geborne Heeringerin, mit Hinterlassung eines vor Notar und Zeugen ordnungsmäßig errichteten Testaments, worin sie ihre Tochter Ursula, geborne Kettnerin, an Joseph Klar, Gemeiner unter dem köntgl. preussischen Regiment Altbornstadt, verheirathet, oder ihre Kinder zu Erben eingesetzt hat. Diese abwesende Tochter, welche sich im Jahr 1792. in Berlin befand, oder derselben etwaige Leibeserben, wie auch, wer sonst noch aus irgend einem Grund an die Verlassenschaft gedachter Wittib Nees eine Anforderung oder gegen das Testament einen Einwand machen zu können vermeint, werden andurch aufgefordert, sich bis Mittwoch den 23ten Dezember nächsthin Morgens 9 Uhr dahier behrend anzumelden, und über das Testament zu erklären; oder die sonstigen Ansprüche auszuführen, unter dem Nachtheil, daß widrigenfalls nach dem Inhalt des bemeldeten Testaments die Verlassenschaft auseinander gesetzt, und damit sonstigen rechtlicher Ordnung nach verfahren werden solle. Heidelberg den 31ten August 1807.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Sartorius.

Weber. Vdt. Gruber.

Auf Anzeig des dahiesigen Burgers und Hutmachers Konrad Schwarz, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr

mehr Hureche, hat man durch vorgenommene Vermögens-Untersuchung sich von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugt, und fordert daher seine sämtlichen Gläubiger ediktallter auf, zur Liquidation ihrer Forderungen Dienstag den 22ten September l. J. Morgens 9 Uhr bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse dahier bei Amt zu erscheinen. Neckargemünd den 20ten August 1807.

Großherzogliches Amt.

Reidel.

Kettlg.

(G. N. 2383.) Da der pensionirte Ketschrecht Martin Bergtold dahier mit Tod abgegangen, und eine letzte Willens-Disposition hinterlassen, in welcher er seine 3te Ehefrau zu Miterbin seiner Verlassenschaft mit einem Kindstheile eingesetzt, aber auch aus erster Ehe ein in der Fremde sich befindender Sohn Friedrich vorhanden ist; so werden alle jene, welche an diese Verlassenschaft einen Anspruch machen, oder gegen das Testament einen rechtlichen Einwand erheben zu können vermeinen, insbesondere oben genannter Sohn Friedrich Bergtold, oder dessen etwaige rechtmäßige Erben andurch aufgefordert, sich bis Mittwoch den 23ten September nächsthin Morgens 9 Uhr dahier behrend zu melden, und ihre Forderungen richtig zu stellen, fort sich über das Testament zu erklären oder zu erwärtigen, daß ansonsten die Verlassenschaft der Ordnung nach vertheilt, und der dem abwesenden Sohne zufallende Erbtheil in Curatu gegeben werden solle. Heidelberg den 13ten Juli 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poeh. Vdt. Gruber.

Auf die wegen dem am 7ten Febr. 1795. dahier erfolgten Tod des ehemaligen churpfälzischen Plantagen-Insp. ktrors Rezzoniko erlassene und der mannheimer und der damaligen frankfurter kaiserl. Reichsberpostamt's Zeitung eingerückte Edictales haben sich zwar zu dessen Nachlassenschaft des verlebten Bruders, Don Carlos Rezzoniko, nebst 2 Bruderskindern: Augustin und Kamillus Rezzoniko aus Vizarone in der italienischen Schweiz dahier

gemeldet. Da es aber nunmehr darauf zu wissen ankommt: ob außer eben genannten Erbsucheren nicht noch andere vorhanden, welche ein näheres oder gleiches Recht zu der demalsten noch in 1697 fl. bestehenden Erbschaft haben, so werden andurch jene, welche noch einen begründeten Anspruch darauf machen zu können vermeinen, andurch vorgeladen, binnen 3 Monaten unerstrecklicher Frist, sich desfalls dahier behrend zu melden, und das Weitere der Ordnung nach auszuführen, oder zu erwarten, daß sie hiernach nicht mehr gehöret, sondern die Hinterlassenschaft, den sich darum gemeldet habenden, auf weiters Ansehen ausgeantwortet werden solle. Heidelberg den 15ten Juni 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poeh.

Vdt. Gruber.

Johann Michael Leiz, seiner Profession ein Müller, hat sich bereits im Jahre 1784 von seinem Geburtsorte Schlierbach, ohne bis jetzt seinen Auserwandten von seinem Aufenthalte einige Nachricht gegeben zu haben, entfernt; derselbe oder dessen allenfallsige eheliche Leibeserben werden daher andurch vorgeladen, binnen 9 Monaten dahier zu erscheinen, und entweder selbst oder durch gehörig bevollmächtigte zur Empfangnahme des unter Pflegschaft stehenden Vermögens sich zu melden, oder zu erwärtigen, daß solches, und das etwa ferner anfallende Vermögen dessen darum sich gemeldet habenden Geschwistern zur nützlichen Pflegschaft werde übergeben werden. Heidelberg den 25ten August 1807.

Großherzogl. Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poeh.

Vdt. Reudter.

(H. E. N. 178.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 12ten d. dahier verstorbenen verwittibten Gräfin Agathe von Wiser, geb. Schweitzer, irgend einen begründeten Anspruch machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, diesen innerhalb 6 Wochen vor unterzeichneter Kommission vorzubringen und richtig zu stellen, oder zu erwarten, daß sonst die Verlassenschaft an die Er-

ben der Verlebten rechtlicher Ordnung nach ausgießfert werden wird. Heidelberg den 31ten Jult 1807.

Großherzogl. Hofraths-Kommission.

Sartorius. Vdt. W. Deurer.

Da bei der Aufnahme des Vermögens des dahier verlebten evangelisch-reformirten Pfarrers Horn sich ergeben, daß die Schulden das Vermögen bei weitem übersteigen, man sohin unterm heutigen den Konkurs erkannt hat, als werden sämtliche bekannte sowohl als unbekante Gläubiger vorgeladen, zur Nichtigstellung ihrer Forderungen und Streit über den Vorzug auf Samstag den 19ten September früh 9 Uhr dahier vor Amt zu erscheinen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich wird den auswärtigen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Dicasterial-Advocat Esser zu Mannheim als Procurator creditorum communis angeordnet worden, sie sich daher mit ihren Austrägen an ihn wenden können. Ladenburg den 14ten August 1807.

Aus Auftrag des großherzogl. bad. evangelisch-reformirten Kirchenraths.

Schneel. Heddaus.

Vdt. Haag.

(N. N. 1825.) Gegen des verstorbenen Rudolph Reinhard zu Keimn, gewesenen evangelisch-reformirten Schulmeisters allda, Verlassenschaftsmasse hat man den Konkurs erkannt. Sämtliche dahier noch unbekante Gläubiger des Verstorbenen werden daher hienit öffentlich vorgeladen, sich Mittwochs den 16. September l. J. Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier bei Amt einzufinden, ihre Forderungen behördend zu liquidiren, und über den allenfalligen Vorzug mit den übrigen Gläubigern zu streiten, zu dem Ende auch ihre desfallige etwaige Beweisurkunden sogleich mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nach fruchtlosem Umlauf des obgedachten Termins mit ihren an diese Masse habenden Forderungen nicht weiter gehet, sondern davon gänzlich ausge-

schlossen werden sollen. Heidelberg den 6ten Jult 1807.

Großherzogliches Amt Oberheidelberg.

Steinwarz. E. A. Heim.

Vdt. Dünge.

Zur Folge hochpreißlichen Hofrathsbeschlusses vom 13ten Mai d. J. N. 3476. I. S. werden nachbenannte, aus hiesigem Amte gebürtige Unterthanensöhne, welche ohne Wanderspaß sich in die Fremde begeben, theils aber auch über die gezeigte Wanderzeit ohne amtliche Erlaubniß sich in der Fremde annoch aufhalten, so wie jene, welche auswärtis in Diensten stehen, hienit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten um so gewisser bei hiesigem Amte zu stellen, als sie ansonst ihres Vermögens und Unterthanenrechts für verlustig erklärt werden sollen. Von Ddenheim: Franz Georg Stricker; Johann Georg Seiler; Franz Joseph Krapp; Franz Anton Sieber; Johann Michael Köstel; Joseph Anton Weber; Johann Anton Luz; Franz Anton Streckfuß; Moritz Franz Fierlein; Peter Anton Sparr; Philipp Peter Hügel; Johann Baptist Better; Sebastian Schopp; Franz Peter Sparr. Von Tiefenbach: Jakob Frank. Von Landshausen: Baptist Schmelzer; Simon Maier; Anton Ries; Georg Peter Müller. Von Rohrbach: Karl Anton Gebel; Kaspar Daiber; Valentin Rebel; Urban Holbmater; Christian Schelenschmid; Schneidersohn; Franz Peter Rebel; Jakob Wickenhäuser; Georg Peter Neckler; Michael Kuhn; Philipp Jakob Halbauer; Sebastian Karg, Sohn des Georg Karg. Von Neuenbürg: Philipp Peter Reiser; Johann Philipp Reiser. Von Oberwilsheim: Johann Waiss; Franz Joseph Neß; Jakob Holzmüller; Wendel Dkert; Christian Bürk; Johann Adam Zörs; Valentin Lampert; Andreas Wahn; Martin Zimmermann; Engelbert Leichte; Philipp Loos; Franz Müller; Andreas Ketterer; Georg Peter Kuhn; Sebastian Längle. Von Zeutern: Johann Vater; Johann Adam; Michael Nahm; Burkard von Hoffen; Jakob von Romo; Valentin Zimmerer; Franz Joseph Michenselder;

Franz Adam Gaunter; Jakob Fiegler; Joseph Daferner; Franz Daferner. Von Stettfeld: Rochus Keiling; Johann Schros; Anton Belt; Martin Dewald; Joseph Wader; Heinrich Wader; Johann Schälzel; Franz Anton Müller; Franz Anton Hammer; Franz Peter Müller; Michael Birt; Franz Maier. Von Langenbrücken: Venus Walter; Joseph Walter; Johann Michael Koser; Johann Adam Becker; Joseph Heinrich; Franz Joseph Ringshäuser; Leonhard Hasis; Jakob Kräz; Franz Joseph Becker; Michael Haid; Andreas Hasis; Agazius Baumgärtner. Von Destringen: Joseph Huber; Philipp Lehn; Johann Hirsch; Friedrich Linenfelder; Philipp Waas. Von Waldangelloch: Michael Schaber; Friedrich Niebergall; Ludwig David Horsch; Jung Daniel Brenner; Peter Westermann; Daniel Westermann; Georg Adam Niebergall; Adam Hofmann; Michael Weber; Heinrich Treubel; David Burkhard; Karl Friedrich, und Michael Wittmann. Ddenheim am 20ten Jun 1807.

Großherzoglich badensches Amt.

Neßbach. Kirchgeßner.

#### Kaufanträge.

Aus der Verlassenschaft des verlebten hiesigen Bürger- und Müllers Georg Aich, werden die vorhandene Gebäude, a) eine an der Cratzbach nahe an der Stadt liegende Mahlmühle mit 2 Mahl- und 1 Gerbgang auch hinlänglicher Bohnung, welche zur großherzoglichen Gefällverwaltung jährlich 10 Mtr. glattgemahlte Frucht und 1 fl. Geld Wasserzins reich, b) eine Scheuer mit gewölbtem Keller und Viehstallung, c) noch andere kleinere Stallungen, mit den zu diesem Mühlwesen gehörigen 6 Brel. Wiesen und Gärten, übrigens alles Schatzungs frei, bis Montag den 14ten September Vormittag 9 Uhr auf dem Rathhaus durch öffentliche Versteigerung zum Verkauf gebracht werden. Die Kaufslustige, welche sich übrigens ihres Prädikats und daß sie ein eigenes Vermögen von 5000 fl. besitzen mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben, können auf schon gedachte Zeit

hier erscheinen und der Verhandlung anwohnen. Gochsheim den 20ten August 1807.

Großherzogliches Oberamt.

v. König. Vdt. Walcker.

Auf den dahiesigen herrschaftlichen Speichern liegen mehrere hundert Mtr. 1806r Spelz in kleineren Parthieen aus der Hand zu verkaufen; Liebhaber hiezu können sich bei der Gefällverwaltung melden, und die Preise vernehmen. Heidelberg den 4ten September 1807.

Gefällverwaltung.

Schmuck.

Mittwochs den 9ten dieses wird das Ohmetgras auf den Hochwiesen und Schweinsweid, Donnerstag den 10ten auf dem Rosengarten, und Freitags den 11ten auf der Kuhweide jedesmal Nachmittags 2 Uhr auf dem Platz selbst versteigert. Mannheim am 2. Sept. 1807.

Von Oberbürgermeisterei Amts wegen.

Künftigen 14ten September Nachmittags 2 Uhr, und eben so die folgenden Tage bis zum Beschlusse, werden auf großherzoglich badischem Hofgerichts-Kommissionszimmer eine beträchtliche Sammlung vorzüglicher Bücher aus allen Fächern der Wissenschaften und verschiedenen Sprachen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Das Verzeichniß kann täglich daselbst eingesehen werden. Mannheim am 8ten August 1807.

Freitag den 18ten l. M. September werden zu Lautenbach an der Bergstraße unaefähr zwei und ein halber Morgen Weinberge in der besten Lage mit dem dießjährigen verbißte — sodann fünf Viertel an das Dorf anstoßendes Baumstück — auch gegen zehn Morgen Bergacker und Waldboden — endlich mehrere zwei-, drei- und vierfüdrige in Eisen gebundene Fässer in freiwillige Versteigerung gebracht. Zugleich ist daselbst ein mit Garten, Hof, Scheuer und Stallung versehenes, zwölf Zimmer, Küche und ansehnlichen Keller enthaltendes Wohnhaus aus der Hand zu verkaufen. Das Nähere ist beim Schultheißen Wigan zu H. msbach zu erfahren.

Endeunterzeichneter hiesiger Bürger Jakob Kistenmacher, ist willens bis kommenden Freitag den 18ten dieses Vormittags um 10 Uhr.

auf dahlesigem Rathhaus seine dahler am oberen Thor geleagte in 1 Mahl und Scheelgang bestehende Mühle nebst darzu gebdriger Scheuer und Stallung freiwillig veräußern zu lassen; welches den Steigungsliebhabern andurch ohnverhalten wird. Keimen den 3ten Sept. 1807.

Jakob Kistenmacher, Müllermeister.

#### Anzeigen.

Bei dem Hofbäcker Heinrich Lautenschläger in Schwesingen liegen 500 fl. Pupillengelder auf liegende Güter und erste gerichtliche Hypothek auszuleihen.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.  
Geborene: Den 30ten August: Dem Br. u. Siegelstiftfabrikant zu Worms, Karl Kirchner e. L. Karoline Christine Magdalene, E. R. Den 3ten: Dem Br. u. Handelsmann Joh. Baptist Petto e. L. Franziska Josepha Katharina, K. — Im Monat August wurden bei der jüdischen Gemeinde 3 Knaben und 1 Mädchen geboren. — Den 1ten September: Dem Hofkammerrathen Hrn. Franz Jakob von Dawans e. L. Anna Sophia, K. eod. Dem Veisäß Franz Jarach e. S. Georg Kaspar, K. Den 3ten: Dem Buchdruckersgehilfe Joh. Georg Ventler e. S. Gottfried Christian, E. L. Den 4ten: Dem Veisäß Michael Busch e. L. Susanna Maria, K. eod. Dem Br. u. Gastwirth Konrath Wolf e. S. Joh. Konrad, E. L. Den 5ten: Dem Br. u. Lehnkutscher Philipp Heuschle e. S. Joseph, K. eod. Dem

Br. u. Brauntwielubrenner Daniel Geber e. L. Katharina, M. Den 6ten: Dem Brückenweber Wilhelm Kesselheimer, Zwillinge, Elisabetha Josepha u. Stephan, K. Gestorbene: Den 29ten August: Wittwe Eva Göringin, alt 49 J., K. Den 3ten: Dem Br. u. Handelsmann Ludwig Houth e. L. Anna Katharina, alt 5 Monat, K. eod. Dem Veisäß Joh. Bindelsmann, e. S. Nikolaus, alt 3 Wochen, K. — Im Monat August starb bei der jüdischen Gemeinde 1 Mann. — Den 1ten September: Wittwe Ursula Aukerin, alt 81 J., K. eod. Wittwe Magdalena Göttermännin, alt 68 J., E. L. Den 2ten: Wittwe Katharina Keilingin, alt 71 J., K. Den 3ten: Dem Br. u. Handelsmann Heinrich Antriano e. L. Franziska, alt 4 J., K. eod. Dem Br. u. Bäcker Karl Wörbel e. L. Johanna Maria, alt 30 J., E. R. eod. Dem kön. bayerischen Soldaten Joh. Wlgand e. L. Katharina, alt 4 J., E. R. eod. Franz Karl, unehelich, alt 4 J., K. Den 4ten: Joh. Nepomuk Frank, pensionirter Major, alt 86 J., K. Den 5ten: Wilhelm, unehelich, alt 4 J., E. R. Den 6ten: Dem Veisäß Heinrich Deckert e. L. Elisabeth, alt 2 Monat, E. R.

Verheirathete: Im Monat August bei der jüdischen Gemeinde 2 Paar. — Den 6ten September: Der Veisäß Sebastian Zeitler, mit Franziska Melzerin. eod. Der Br. u. Schuhmacher Christian Ludwig Hatzfeld, mit Henriette Groosin.

#### Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat	Früchten per Mtr im Mittelpreis						Brod			Fleisch das Pfund					
		Korn		Gerst		Speis		Kern		Haber		Fund Brod für 4 Pfd	Wec für 1 Lotb	Gem. Brod für 22 Lotb	schweinen	fr
	Septemb.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Rauheim	3	5 10	4 49	3 12	—	—	2 54	9	8½	20	10	8½	8½	10	5	
Heidelberg	1	5 12	4 56	3 15	6 19	2 33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	26	4 20	4 16	3 30	7 30	2 48	8½	8	22½	9	7½	8	—	—	—	—
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Denheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—